

**Vorlage, DS-Nr. 2022/0072**

öffentlich

| <b>Beratungsfolge</b>                        | <b>Sitzung am:</b> | <b>Ja</b> | <b>Nein</b> | <b>Enth.</b> |
|--|--------------------|-----------|-------------|--------------|
| Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte | 17.02.2022         |           |             |              |

**Betreff:** Wahl einer/eines stellvertretenden Seniorenbeauftragten

**Beschlussentwurf:**

Der Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte wählt für die Amtszeit bis 2025 eine/einen stellvertretende\*n Seniorenbeauftragte\*n.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

finanzielle Auswirkungen: Ja

jährliche Auslagenpauschale 195,--€

**Sachdarstellung:**

Bisher gibt es keine\*n stellvertretende\*n Seniorenbeauftragte\*n für den Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte. Bei der letzten Wahl für die Seniorenbeauftragten hatte sich kein\*e Kandidat\*in zur Wahl gestellt.

Die bisherige Satzung/Wahlordnung ließ eine Wahl innerhalb der laufenden Wahlperiode nicht zu. Durch Änderung der Satzung/Wahlordnung ist dies nunmehr jedoch möglich. Es hat sich bereits eine Kandidatin um die Funktion als stellvertretende Seniorenbeauftragte beworben.

*Auszug aus der aktuellen Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf*

### § 3

#### Passives Wahlrecht und Wahlvorschläge

- (1) Als Seniorenbeauftragte / Seniorenbeauftragter wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl durch die Delegiertenversammlung oder den Ortschaftsausschuss 60 Jahre oder älter ist und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf hat.
- (2) Wahlvorschläge können eingereicht werden von Mitgliedern der Vereine oder Institutionen, die Delegierte entsenden, und von wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern für sich selbst.
- (3) Die Wahlvorschläge sind bei den Vorsitzenden der Ortschaftsausschüsse bzw. bei den Ortsvorsteher\*innen bis zur Delegiertenversammlung einzureichen

### § 4

#### Wahlverfahren in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen

- 1) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschusses lädt mit einer Frist von 21 Tagen zu der Sitzung bei der die Wahl der Seniorenbeauftragten durchgeführt wird und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung.
- (2) Die Wahlen sind öffentlich. Die Verwaltung gibt Termin und Ort der Sitzung 21 Tage vorher öffentlich bekannt. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei dem/der Vorsitzenden des Ortschaftsausschusses eingereicht werden können.
- (3) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschusses leitet die Wahl. Aus der Mitte des Ortschaftsausschusses werden drei Stimmzähler\*innen benannt.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird.
- (5) Jedes Mitglied des Ortschaftsausschusses hat eine Stimme.
- (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den Stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen.
- (7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt.
- 8) Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (9) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt

